



Tina Rudolph
Mitglied des Deutschen Bundestages

PRESSEMITTEILUNG

§219a StGB endlich aufgehoben – Selbstbestimmung für Frauen und Rechtsicherheit für Ärztinnen und Ärzte

Berlin, 24.06.2022

Bezug:

Anlagen:

Tina Rudolph

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-78000

Fax: +49 30 227-2378000

tina.rudolph@bundestag.de

Wahlkreisbüro Eisenach:

Marienstraße 57

99817 Eisenach

Telefon: +49 17620838441

tina.rudolph.wk@bundestag.de

Wahlkreisbüro Mühlhausen:

Steinweg 7

99974 Mühlhausen

Telefon: +49 1795476894

tina.rudolph.wk@bundestag.de

Am Freitag, den 24. Juni 2022, hat der Deutsche Bundestag mit einer großen Mehrheit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung für die Aufhebung des §219a StGB, des sogenannten „Werbungsverbots für den Schwangerschaftsabbruch“, gestimmt.

Berlin, 24. Juni 2022: Der Deutsche Bundestag hat heute mit großer Mehrheit dem Gesetzesentwurf der Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zugestimmt und damit die Aufhebung §219a aus dem Strafgesetzbuch beschlossen. Bisher hinderte er Ärztinnen und Ärzte daran, über Schwangerschaftsabbrüche öffentlich zu informieren und anzugeben, dass sie diese durchführen. Der Gesetzesentwurf sieht neben der Aufhebung des §219a StGB auch eine Amnestie für alle Ärztinnen und Ärzte vor, die seit dem 3. Oktober 1990 auf seiner Grundlage verurteilt wurden, sowie einen Abbruch aller laufenden Verfahren, vor.

Der Begriff der Werbung im aus der Zeit des Nationalsozialismus stammenden §219a wird weiter als im Sprachgebrauch üblich gefasst und umfasst auch fachliche Informationen. Die Bundestagsabgeordnete Tina Rudolph (SPD) findet dies widersprüchlich: „Ärztinnen und Ärzte dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Schwangerschaftsabbrüche durchführen, darüber aber nicht öffentlich informieren. Dies schafft Unsicherheit sowohl bei Ärztinnen und Ärzten, als auch bei Schwangeren, die einen Abbruch vornehmen wollen.“

Organisierte Abtreibungsgegner:innen zeigten auf Grundlage des §219a systematisch Ärztinnen und Ärzte an,



die öffentlich bekannt gaben, Abbrüche durchzuführen, aber auch Professor:innen die Schwangerschaftsabbrüche im Medizinstudium thematisierten. Dies schafft Unsicherheit sowohl bei Ärztinnen und Ärzten, als auch bei Schwangeren, die einen Abbruch vornehmen wollen. Das bekannteste Beispiel ist das der Gießener Allgemeinärztin Kristina Hänel, die 2017 mit einer Geldstrafe bestraft wurde, weil sie auf ihrer Webseite Informationen zum Schwangerschaftsabbruch bereitstellte und deutlich machte, dass sie diese durchführt.

Mit der Aufhebung des §219a StGB können Ärztinnen und Ärzte über Schwangerschaftsabbrüche informieren, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Und Frauen haben einen freien und sachgerechten Zugang zu medizinischen Informationen über Schwangerschaftsabbrüche. Das ist insbesondere für ungewollt schwangere Frauen wichtig, um selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können. Begleitende Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes sollen dafür sorgen, dass irreführende oder abstoßende Werbung für Schwangerschaftsabbrüche weiterhin verboten bleibt. Anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist für Ärztinnen und Ärzte zudem nach dem Berufsrecht verboten und kann von den Ärztekammern beispielsweise mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Situation in Thüringen ist im Vergleich zu Bundesländern wie Berlin oder Hamburg ernüchternd. Die Anzahl der Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, befindet sich im niedrigen zweistelligen Bereich. Obwohl es in der aktuellen Fassung des §219a erlaubt ist, über die Tatsache zu informieren, dass Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, ist diese Information nur auf Nachfrage ersichtlich. Die Suche nach einer Ärztin oder einem Arzt, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ist für Frauen somit mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden und übt zusätzlichen Druck auf sie aus. Eine Situation, die für keinen der Beteiligten zufriedenstellend ist und durch die Aufhebung des §219a StGB übersichtlicher wird.